



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Investitionen in Deutschland

Investitionen in Deutschland

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 084/23
Abschluss der Arbeit: 04.10.2023
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Einleitung	4
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.1.	Unterscheidung von inländischen, ausländischen und europäischen Investitionen	4
2.2.	Investitionsprüfung unter Berücksichtigung der EU-Screening-Verordnung	5
3.	Investitionsanreize	6
3.1.	Öffentliche Förderung und ihre rechtlichen Grundlagen	6
3.2.	Steuerliche Anreize	8
3.3.	Standortpolitik	10
3.4.	Grenzen: Europarechtliches Beihilfen-Verbot	10
4.	Gleichbehandlung	11

1. Fragestellung und Einleitung

Dieser Sachstand befasst sich mit der Frage, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Deutschland ausgestaltet sind, ob etwa in Form eines oder mehrerer spezieller Investitionsgesetze. Zudem gibt er Antworten auf die Frage, wie das deutsche Recht ausländische Investitionsvorhaben im Gegensatz zu inländischen und europäischen Investitionen behandelt und inwiefern es ausländische und inländische Investitionen gleichbehandelt. Zudem wird ein Überblick über rechtliche Anreize für aus- oder inländische Investitionen gegeben.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Unterscheidung von inländischen, ausländischen und europäischen Investitionen

Der Begriff „**(ausländische) Direktinvestitionen**“ (ADI) bezeichnet „Kapitalanlagen eines Unternehmens **im Ausland** zur Gründung von oder zur Beteiligung mit unternehmerischer Verantwortung an Unternehmen, Produktionsstätten oder Niederlassungen.“¹

Ausländische Investitionen in Deutschland (Direktinvestitionen) unterliegen dem **Investitionsprüfungsrecht**, als Teil des nationalen Außenwirtschaftsrechts. Dieses ist im Außenwirtschaftsgesetz (AWG)² und in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)³ geregelt. Die danach vorgesehene Prüfung ausländischer Direktinvestitionen tätigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Inländische Investitionen unterliegen dieser Prüfung nicht. Eine weitere beachtliche Unterscheidung trifft das Investitionsprüfungsrecht zwischen Investitionen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und sog. Drittstaaten.⁴

-
- 1 Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19059/direktinvestitionen/> (Hervorhebung durch Autorin); gängige englische Abkürzung: FDI (Foreign Direct Investments), zu Deutsch ADI (Ausländische Direktinvestitionen); zur ausführlichen Definition und zu weiteren Abgrenzungen verschiedener Investitionsformen vgl. Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages v. 08.09.2022, Investitionen aus China in deutsche Unternehmen, Az. 3000 - 107/22, <https://www.bundestag.de/resource/blob/914984/afb6d4d4fba98e81741748e3d262514a/WD-5-107-22-pdf-data.pdf>, S. 4 f.
 - 2 Außenwirtschaftsgesetz vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. 12.2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/index.html#BJNR148210013BJNE000200000.
 - 3 Außenwirtschaftsverordnung vom 02.08.2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. 12.2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/.
 - 4 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Investitionsprüfung, 2023, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/investitionspruefung.html>.

Nicht unmittelbar zu dieser Thematik gehört u.a. das inländische Wettbewerbsrecht („Grundgesetz der Marktwirtschaft“), da es nicht speziell Investitionen betrifft.⁵ Einmal in Deutschland tätig, ergeben sich für inländische und ausländische Investoren vielfältige Beschränkungen aus den im Übrigen geltenden Gesetzen.

2.2. Investitionsprüfung unter Berücksichtigung der EU-Screening-Verordnung

Um **potenzielle Gefahren** für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwehren, kann das BMWK gemäß AWG und AWV den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb eines inländischen Unternehmens oder die Beteiligung durch einen ausländischen Investor prüfen und unter bestimmten Voraussetzungen **beschränken oder ganz verbieten**. Es bestehen Meldepflichten für den Erwerb von Anteilen ab einer bestimmten Einstiegsschwelle zwischen 10 % und 25 % der Anteile des Unternehmens, je nach Geschäftsbereich.⁶ Auch im Prüfverfahren wird unterschieden zwischen besonders sicherheitssensiblen Branchen (Rüstungs- und Wehrtechnik, einschließlich IT-Produkten in diesem Bereich), wo die verschärfte sog. sektorspezifische Prüfung stattfindet, und sonstigen Branchen, wo die „mildere“, sog. sektorübergreifende Prüfung durchgeführt wird. Die mildere, sektorübergreifende Prüfung findet statt, wenn ein Angehöriger eines Drittstaats die Investition tätigen will. Die besonders sicherheitsrelevante sektorspezifische Prüfung trifft dagegen auch EU-Investoren.

In der Zeit der Investitionsprüfung durch das BMWK ist der zivilrechtliche Erwerb (d.h. die Investition) in unterschiedlichem Maße unwirksam.⁷ Die je nach Prüfverfahren ausgeprägte Rechtswirksamkeit regelt § 15 AWG. Der Zweck dieser Regelung lässt sich darin verstehen, die Schaffung vollendeter Tatsachen durch „einen vorzeitigen Vollzug eines Rechtsgeschäfts [...] zu verhindern“ (vgl. in § 15 Abs. 4 AWG).⁸ Jede beschränkende Maßnahme muss jedoch im Ergebnis als Ausgleich zwischen dem Zweck der Maßnahme (Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit) und der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung **verhältnismäßig** sein (§ 4 Abs. 4 AWG).

Die Investitionsprüfung folgt auch den europarechtlichen Vorgaben. Mit der Verschärfung des Investitionsprüfungsrechts zum 17. Juli 2020 wurde im deutschen AWG die EU-Screening-

5 Ein Aufsichtsinstrument, das Investitionen innerhalb Deutschlands durch Unternehmensübernahmen betreffen kann, wäre v.a. die Fusionskontrolle, s. im Überblick Bundeskartellamt, https://www.bundeskartellamt.de/DE/Fusionskontrolle/fusionskontrolle_node.html;jsessionid=F5F3517C12708087A9EC6447BFC27761.2_cid509, zudem Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages v. 19.03.2019, Fusionskontrolle auf deutscher und europäischer Ebene, Az. WD7 – 3000 – 51/19, <https://www.bundestag.de/resource/blob/644692/ce20a2d7a7443ac8e7bb5cea60656b09/WD-7-051-19-pdf-data.pdf>.

6 Zu allen Nuancen ausführlich s. Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages v. 08.09.2022, Investitionen aus China in deutsche Unternehmen, Az. WD5 – 3000 – 107/22, <https://www.bundestag.de/resource/blob/914984/afb6d4d4fba98e81741748e3d262514a/WD-5-107-22-pdf-data.pdf>, S. 38 ff.

7 Auch dazu im Detail Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste, Az. WD5 – 3000 – 107/22 (oben Fn. 6).

8 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Änderungen im Investitionsprüfungsrecht - Rechtssetzungsverfahren 2020/2021, 29.10.2020, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/aenderungen-im-investitionspruefungsrecht.html>.

Verordnung⁹ berücksichtigt. Es folgten von 2020 bis 2021 mehrere Verschärfungen der entsprechenden AWW. Bei der Investitionsprüfung kommt es nunmehr im Maßstab darauf an, ob ein Erwerb zu einer „**voraussichtlichen Beeinträchtigung**“ der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit führt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 AWW).¹⁰ Es ist seit der Verschärfung außerdem zu prüfen, ob Investitionen erhebliche Beeinträchtigungen für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit „eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union“ und „Projekte oder Programme von Unionsinteresse“ darstellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4, 4a AWW).

Die EU-Screening-Verordnung verlangt zur Absicherung und Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes gemeinsame Standards für die nationalen Prüfverfahren und setzt zusätzlich zu den nationalen Maßnahmen einen **europäischen Kooperationsmechanismus** in Kraft, nach dem sich die Mitgliedsstaaten gegenseitig an ihren Investitionsprüfungsverfahren beteiligen.¹¹ Dies geschieht durch die Meldung aller Direktinvestitionen, welche nationaler Prüfung unterzogen werden. Mutmaßlich gefährdete Mitgliedsstaaten können und sollen dabei ebenfalls benannt werden. Die Kommission und Mitgliedsstaaten können Stellung nehmen bzw. Kommentare abgeben.

3. Investitionsanreize

3.1. Öffentliche Förderung und ihre rechtlichen Grundlagen

Nach herrschender Auffassung ist es Aufgabe des Staates, die Wirtschaft zu fördern.¹² Investitionen werden in Deutschland vor allem dadurch unterstützt, dass öffentliche Fördermittel bereitgestellt werden. Die öffentliche Förderung kann zu ganz verschiedenen Zwecken eingesetzt werden und die **Vielfalt der Förderprogramme** ist schier unerschöpflich.¹³ Aus dieser Quantität resultiert eine gewisse Unübersichtlichkeit, die es erschwert, das richtige Förderprogramm zu finden.¹⁴ Der

9 Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union, ABl. 2019, L 79 I/1, eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2019:079I:FULL; zu den Änderungen vgl. auch die Darstellung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Änderungen im Investitionsprüfungsrecht - Rechtssetzungsverfahren 2020/2021, v. 29.10.2020, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/aenderungen-im-investitionspruefungsrecht.html>; ausführlich dazu die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages v. 08.09.2022, Investitionen aus China in deutsche Unternehmen, Az. 3000 - 107/22, <https://www.bundestag.de/resource/blob/914984/afb6d4d4fba98e81741748e3d262514a/WD-5-107-22-pdf-data.pdf>, S. 38 ff.

10 Vormalig war in Deutschland für beschränkende Maßnahmen die „tatsächliche Gefährdung“ erforderlich.

11 Im Überblick sowohl zu den gemeinsamen Standards als auch dem Kooperationsmechanismus s. EU-Kommission, https://policy.trade.ec.europa.eu/enforcement-and-protection/investment-screening_en.

12 So z.B. Ellenberger/Bunte, in: Bankrechts-Handbuch (BankR-HdB), 6. Aufl. 2022, § 63. Gewerbliche Kredite/Fördergeschäft, Rn. 47.

13 Ellenberger/Bunte, in: Bankrechts-Handbuch (BankR-HdB), 6. Aufl. 2022, § 63. Gewerbliche Kredite/Fördergeschäft, Rn. 40.

14 Ellenberger/Bunte, in: Bankrechts-Handbuch (BankR-HdB), 6. Aufl. 2022, § 63. Gewerbliche Kredite/Fördergeschäft, Rn. 40.

Bund stellt daher eine Förderdatenbank¹⁵ zur Verfügung, mittels derer die aktuellen Förderprogramme online durchsucht werden können.

Im Bereich dieser Wirtschaftsförderung gelten die rechtlichen Vorgaben für die Leistungsverwaltung,¹⁶ d.h. diejenige Verwaltungstätigkeit, die eine Leistung zuspricht, in Abgrenzung zur Eingriffsverwaltung, die regulierend eingreift. Im Gegensatz zu staatlichen Eingriffen kann bei der Leistungsverwaltung in der Regel schon das parlamentarische **Haushaltsgesetz**¹⁷ als rechtliche Grundlage für öffentliche Subventionen dienen, wenn auch die wesentlichen Fragen meist durch ein besonderes, materielles Gesetz getroffen sind.¹⁸

Die Vergabe der Fördergelder findet durch die Verwaltung oder Fördereinrichtungen statt. Prominente Fördereinrichtung des Bundes ist die KfW-Bankengruppe, an deren Spitze die **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** steht.¹⁹ Diese beruht auf dem KfW-Gesetz und ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Bund haftet gem. § 1a KfW-Gesetz für ihre Verbindlichkeiten und Darlehen. Die KfW führt nach § 2 KfW-Gesetz „im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen durch, gewährt Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände, finanziert Maßnahmen mit rein sozialer Zielsetzung sowie Maßnahmen zur Bildungsförderung und gewährt sonstige Finanzierungen im Interesse der deutschen und europäischen Wirtschaft.“²⁰ Die Förderungen der KfW werden durch Haushaltsgesetz beschlossen, die Mittelverwendung erfolgt vor allem nach den Vorgaben des speziellen KfW-Gesetzes und sog. Förderrichtlinien.²¹ Zur Frage der Gleichbehandlung von Antragstellern s. sogleich u. 4.

Je nach Förderprogramm werden auch ausländische Unternehmen gefördert, sie sind nicht pauschal von deutschen Fördergeldern ausgeschlossen.

Die Bundesregierung will vor allem gezielt Branchen aus dem Ausland nach Deutschland ziehen, die strategisch wichtig sind, etwa wegen unterbrochener Lieferketten durch Pandemien oder

15 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Förderdatenbank – Bund, Länder und EU, <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>.

16 Ellenberger/Bunte, in: Bankrechts-Handbuch (BankR-HdB), 6. Aufl. 2022, § 63. Gewerbliche Kredite/Fördergeschäft, Rn. 47.

17 Zum „müßigen“ Streit um die Rechtsnatur des Haushaltsgesetzes, das im Gegensatz zu außenwirksamen sog. materiellen Gesetzen „keine an den Bürger adressierten materiellen Rechtssätze“ enthält, siehe Hillgruber/Drüen, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, GG Art. 110, Rn. 75 f., mit weiteren Nachweisen.

18 Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2015, Art. 20, Rn. 108; vgl. Ellenberger/Bunte in: Bankrechts-Handbuch (BankR-HdB), 6. Aufl. 2022, § 63. Gewerbliche Kredite/Fördergeschäft, Rn. 47.

19 Ellenberger/Bunte, in: Bankrechts-Handbuch (BankR-HdB), 6. Aufl. 2022, § 63. Gewerbliche Kredite/Fördergeschäft, Rn. 29.

20 Ellenberger/Bunte, in: Bankrechts-Handbuch (BankR-HdB), 6. Aufl. 2022, § 63. Gewerbliche Kredite/Fördergeschäft, Rn. 29.

21 Ellenberger/Bunte, in: Bankrechts-Handbuch (BankR-HdB), 6. Aufl. 2022, § 63. Gewerbliche Kredite/Fördergeschäft, Rn. 47.

Kriege. Daher werden an bestimmte Projekte aus dem Ausland auch gezielt Fördergelder vergeben, so zuletzt an den US-Chiphersteller Intel, der eine Chip-Fabrik in Magdeburg errichtet.²²

Im Sinne der Transparenz ist die Bundesregierung gem. § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG)²³ verpflichtet, alle zwei Jahre einen **Subventionsbericht** über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen zu veröffentlichen. Zu jeder Finanzhilfe sind u.a. die Rechtsgrundlage (in der Regel eine Förderrichtlinie der Ministerien und ggf. eine Genehmigung der EU-Kommission – dazu s.u. 3.4.) und der zugehörige Haushaltstitel aus dem Haushaltsgesetz benannt. Im aktuellen Bericht über den Zeitraum 2021 bis 2024²⁴ werden als „begünstigte Wirtschaftszweige“ die Bereiche Ernährung und Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Verkehrswesen, Wohnungswesen und Städtebauförderung sowie Sparförderung und Vermögensbildung bzw. Förderung der Altersvorsorge unterteilt. Im Detail lässt sich dann beispielsweise ablesen, dass für die Förderung von „Investitionen in Mikroelektronik“, u.a. durch Intel (so der Bericht), für das Jahr 2023 insgesamt ein Finanzvolumen von 879 Mio. Euro geplant war.²⁵

3.2. Steuerliche Anreize

Weitere Anreize für Investitionen können im ansonsten geltenden Recht, beispielsweise im Steuerrecht durch Steuervergünstigungen gesetzt werden. Diese sind, wie unter 3.1. gesagt, auch im Subventionsbericht aufgeführt. Eine vergleichsweise breit und dauerhaft gefasste Anreizregelung ist der sog. **Investitionsabzugsbetrag** gem. § 7g Einkommenssteuergesetz (EStG), den die in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen nutzen können.²⁶ Der damalige Regierungsentwurf für das Gesetz beschrieb das Ziel damit, dass mit der Regelung „die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Betriebe verbessert, deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt und die Investitions- und Innovationskraft gestärkt“ werden solle. „Die Inanspruchnahme von § 7g Abs. 1“ führe „zu einer Steuerstundung, wodurch Mittel angespart werden können, um dem Unternehmen die Finanzierung von Investitionen zu erleichtern.“²⁷

Punktuell werden steuerpflichtigen Unternehmen auch dann Steuervergünstigungen gewährt, wenn diese in der **Krise** besonders entlastet werden sollen. Die Grenze von Steueranreizen

22 Deutschlandfunk, 27.06.2023, Intel-Chipfabrik in Magdeburg – Zukunftsinvestitionen gegen Staatsknete, <https://www.deutschlandfunk.de/intel-fabrik-chips-subventionen-magdeburg-100.html>.

23 Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 08.06.1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/stabg/index.html#BJNR005820967BJNE001300317>.

24 Link zum Download über die Seite des Bundesfinanzministeriums: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2023/08/2023-08-30-subventionsbericht.html>.

25 29. Subventionsbericht des Bundes, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/29-subventionsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=8, S. 237.

26 Erläuterung in Kürze s. Aichberger, in: Weber, Rechtswörterbuch, 30. Aufl. 2023, Stichwort „Investitionsabzugsbetrag“.

27 Deutscher Bundestag, Drucksache 16/4841 v. 27.03.2007, Entwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes, S. 51; vgl. auch Brandis/Heuermann/Brandis, in: Ertragssteuerrecht, 167. EL Mai 2023, EStG § 7g, Rn.1.

verläuft dabei fließend zu reinen Hilfsmaßnahmen, die nicht Anreize schaffen, sondern lediglich einen Rückgang von Investitionen verhindern sollen. Hin und wieder wird jedoch erwogen, eine ursprünglich als Krisenhilfe eingeführte Maßnahme später als Anreizmaßnahmen zu verlängern oder sogar zu verstetigen.²⁸ Aufgrund der Belastungen der Coronapandemie hatte beispielsweise die Bundesregierung die steuerrechtliche Möglichkeit zur „degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter“ eingeführt. Die Regelung, ausgelaufen Ende 2022, umfasste nicht nur tragbare oder fahrbare Dinge, sondern den Großteil aller Investitionen – etwa Maschinen oder auch die Betriebs- und Geschäftsausstattung.²⁹ Zum Datum dieses Sachstandes liegt ein Regierungsentwurf für das sog. Wachstumschancengesetz vor, das neben zahlreichen anderen Maßnahmen das Mittel der degressiven Abschreibung für neu gebaute und neu erworbene Wohngebäude und Wohnungen vorsieht, um „schneller Investitionen in neuen Wohnraum“ möglich zu machen.³⁰

Eine vergleichsweise weitreichende und generell gefasste Neuerung im Bereich der steuerlichen Anreize besteht seit 1. Januar 2020 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von **Forschung und Entwicklung** (Forschungszulagengesetz – FZulG).³¹ Das Gesetz betrifft Investitionen in Forschung und Entwicklung durch Steuerpflichtige „mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit“.³² Das Bundesfinanzministerium erklärt dazu: „Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung [...] wurde eine neue steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung in Form einer Forschungszulage eingeführt. Die steuerliche Förderung tritt dabei neben die gut ausgebaute Projektförderlandschaft und soll den **Investitionsstandort Deutschland stärken** und die Forschungsaktivitäten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen anregen.“³³ Die steuerliche Förderung steht allen Unternehmen zur Verfügung, die ihren Sitz in Deutschland haben, hier steuerpflichtig sind und eine förderfähige Tätigkeit betreiben.

-
- 28 Beispielsweise der Vorschlag der Verlängerung der coronabedingten degressiven Abschreibung: Greive/Olk, in: Handelsblatt v. 13.01.2023, Mit diesen drei Maßnahmen will das Bundeswirtschaftsministerium für mehr Investitionen sorgen, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/steuerpolitik-mit-diesen-drei-massnahmen-will-das-bundeswirtschaftsministerium-fuer-mehr-investitionen-sorgen/28920320.html>.
- 29 Greive/Olk, in: Handelsblatt v. 13.01.2023, Mit diesen drei Maßnahmen will das Bundeswirtschaftsministerium für mehr Investitionen sorgen, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/steuerpolitik-mit-diesen-drei-massnahmen-will-das-bundeswirtschaftsministerium-fuer-mehr-investitionen-sorgen/28920320.html>.
- 30 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Pressemitteilung v. 30.08.2023, <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/08/meseberg.html>.
- 31 Forschungszulagengesetz vom 14.12.2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/fzulg/BJNR276310019.html>.
- 32 Bundesministerium der Finanzen, 07.02.2023, Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung, https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Forschungszulage/forschungszulage.html.
- 33 Bundesministerium der Finanzen, 07.02.2023, Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung, https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Forschungszulage/forschungszulage.html (Hervorhebung durch Autor).

3.3. Standortpolitik

Bezogen auf das politische Ziel vergangener und aktueller Regierungen, im Sinne der staatlichen Aufgabe der Wirtschaftsförderung auch ganz speziell **ausländische Investitionen** nach Deutschland zu ziehen, wurde neben Einzel-Subventionen (vgl. o. 3.1.), die zuweilen scharf kritisiert werden,³⁴ stets der breite Ansatz einer „guten Standortpolitik“ verfolgt, die einen umfassend attraktiven Wirtschaftsstandort schaffen soll. Die Standortpolitik hat das Ziel, die Bedingungen insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Fachkräfte, Energiekosten, Steuern, Sozialsystem und Verfahrenseffizienz stetig zu verbessern.³⁵

3.4. Grenzen: Europarechtliches Beihilfen-Verbot

Die rechtliche Grenze für **staatliche Zuwendungen** ist das EU-Beihilfen-Recht (Art. 107-109 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV).³⁶ „Art. 107 Abs. 1 AEUV konstituiert ein grundsätzliches Verbot für staatliche Beihilfen, soweit sie aufgrund wettbewerbsverfälschender Wirkungen den **Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen**.“³⁷ Damit können staatliche Förderungen sowie auch Steuererleichterungen, die ggf. Investitionsanreize darstellen sollen, europarechtswidrig sein.³⁸ Das Beihilfenverbot sieht allerdings einige Ausnahmen vor (Art. 107 Abs. 2 und 3 sowie Art. 106 Abs. 2 AEUV). Die am häufigsten angewandte Ausnahmebestimmung innerhalb des Art. 107 AEUV ist dessen Absatz 3 lit. c („Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“).³⁹ Im Zusammenspiel mit dem Rat der Europäischen Union kann die EU-Kommission in weiteren Einzelfällen Beihilfen **genehmigen** oder sog. Freistellungsverordnungen⁴⁰ erlassen, die weitere Beihilfen ausnehmen (Art. 108 Abs. 2 Unterabsatz 3, Abs. 4 AEUV).

34 Zum o.g. Fall von Intel siehe z.B. den Bericht der Tagesschau, Stand: 19.06.2023, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/intel-foederung-subvention-kritik-oekonomen-100.html>.

35 Vgl. dazu Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Standortpolitik als zentraler Baustein für eine wettbewerbsfähige Industrie in der sozial-ökologischen Marktwirtschaft, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/eine-gute-standortpolitik.html>.

36 EUR-Lex, Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, https://eur-lex.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2012/oj.

37 Cremer, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 107, Rn. 1.

38 Eine Auflistung verschiedener Formen von Zuwendungen, die als Beihilfen am Maßstab der Artt. 107 ff. AEUV zu messen sind, findet sich etwa bei Cremer, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 107, Rn. 43.

39 Cremer, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 107, Rn. 62.

40 Zu der Ausnahme in Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV hat die Kommission in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sowie weiteren Regelwerken nähere Kriterien veröffentlicht.

4. Gleichbehandlung

Eine Gleichbehandlung von Investoren untereinander ist sowohl bei der Anwendung des Außenwirtschaftsrechts (s. 2.2.), als auch des Steuerrechts (s. 3.2.), als auch beim Zuspruch von Fördergeldern (s. 3.1.) allgemein gewährleistet.⁴¹ Denn für alle Hoheitsträger gilt Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) als eines der tragenden Konstitutionsprinzipien der freiheitlich-demokratischen Verfassung. Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet es, gleiche Sachverhalte ungleich oder ungleiche gleich zu behandeln, es sei denn, ein abweichendes Vorgehen ist **sachlich gerechtfertigt**.⁴² Dies prüft im letzten Zweifel das Bundesverfassungsgericht.

Der Gleichheitssatz gebietet, dass eine öffentliche Förderung (s. 3.1.) nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten gewährt wird. Das Verteilungsprogramm der Förderrichtlinie muss daher ebenfalls gleichheitsgerecht sein.⁴³ Die an die verteilende Stelle gerichteten Förderrichtlinien erhalten durch den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz faktische Außenwirkung, durch die der Antragsteller einen Anspruch auf richtlinienkonforme Behandlung erlangt.⁴⁴

Gleichwohl bedeutet das Außenwirtschaftsrecht als solches eine „Andersbehandlung“ von **ausländischen gegenüber inländischen** Investoren. Dies erklärt sich damit, dass schon keine gleichliegenden Sachverhalte vorliegen. Zudem läge eine Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung im Schutz des Staates nach außen, insbesondere der Verteidigungsinteressen und internen Wirtschaftsordnung.⁴⁵

41 Im Außenwirtschaftsrecht verbietet Art. 3 Abs. 2 EU-Screening-VO den Mitgliedsstaaten ausdrücklich die Diskriminierung von Drittstaaten untereinander.

42 Kischel, in: BeckOK Grundgesetz, 56. Ed. 15.08.2023, GG Art. 3, vor Rn. 1.

43 Zulässig ist auch das meist angewandte sog. „Windhundprinzip“: bis zur Erschöpfung der Haushaltsmittel erfolgt die Vergabe nach Reihenfolge der Antragstellung, vgl. Müller/Richter/Ziekow, in: Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, 1. Aufl. 2017, F. Abbau von Zuwendungen/Subventionen und Deregulierung, Rn. 11.

44 Müller/Richter/Ziekow, in: Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, 1. Aufl. 2017, F. Abbau von Zuwendungen/Subventionen und Deregulierung, Rn. 9 f.

45 Vgl. zum Zweck des AWG Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 247. EL 2023, AWG vor § 1, Rn. 3.